

Rechtsstreit um Kohlekraftwerk von Trianel geht in neue Runde

LÜNEN. Das Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG) muss erneut über das Trianel-Kraftwerk verhandeln. Das ist die Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig.

Von Peter Fiedler

Im Juni 2016 hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster die Genehmigung für das Trianel-Kraftwerk für rechtens erklärt. Doch dieses Urteil hat keinen Bestand mehr. Das Bundesverwaltungsgericht hob es am Mittwoch im Revisionsverfahren auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das OVG zurück. Bis zur neuen Entscheidung bleibt das für 1,4 Milliarden Euro am Stummhafen gebaute Kohlekraftwerk weiter am Netz.

Im Verfahren geht es vor allem um die Frage, welche Zusatzbelastung die besonders geschützten Cappenberger Wälder verkräften und welche Schadstoffe aus welchen Anlagen in welcher Reihenfolge bei der Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) berücksichtigt werden müssen.

Das OVG hatte den Zeitpunkt der Einreichung eines prüffähigen Genehmigungsantrags zum Maßstab erklärt. Dass somit Industrieanlagen außen vor bleiben, die zwar später als das Kraftwerk beantragt, aber zwischenzeitlich genehmigt wurden, verstöße gegen Europarecht, so die Bundesrichter. Sie nennen als Beispiel die Erweiterung von Kupferrecycler Aurubis.

OVG muss anders rechnen

Die Bundesrichter aus Leipzig gaben den Richtern des OVG Münster außerdem auf, bei der erneuten Entscheidung zu berücksichtigen, „dass für eine Modifizierung des naturschutzfachlich allgemein anerkannten projektbezogenen Abschneidekriteriums von 0,3 kg/N/ha/a (= 0,3 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr) auch bei kumulativen Belastungen kein Anlass besteht.“

Diese Feststellung der Leipziger Richter bezieht sich darauf, dass das OVG ein strengeres Abschneidekriterium als 0,3 festgesetzt hatte. Mit dem Abschneidekriterium werden Bagatellschwellen definiert.



Der 7. Revisions Senat am Bundesverwaltungsgericht verkündete Mittwoch sein Urteil. Am 9. Mai hatten Vorsitzender Prof. Dr. Andreas Korbmacher (M.) und die vier weiteren Richter mündlich verhandelt.

FOTO GOLDSTEIN

Schadstoffe, die unter diesen Schwellen bleiben, werden bei der Prüfung schädlicher Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen

Trianel und der klagende Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bewerteten den Richterspruch aus Leipzig unterschiedlich. „Wir begrüßen die Aufhebung des OVG-Urteils, weil damit unsere Auffassung in Bezug auf die erforderliche Einbeziehung der Schadstoffeinträge bereits früher genehmigter Vorhaben bestätigt wurde“, sagte Thomas Krämerkämper, stellvertretender Landesvorsitzender des BUND. Nach Auffassung des BUND ergibt sich daraus, „dass zusätzliche Schadstoffbelastungen des FFH-Gebietes Cappenberger Wälder durch das Kohlekraftwerk nicht zulässig sind.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat laut BUND angekündigt, dass es lange dauern könnte, bis die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Daher richte sich der BUND auf einen weiteren Klage-Marathon ein.

„Die heutige Entscheidung haben wir erwartet“, teilte Trianel mit. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Kraftwerks werde vom Gericht nicht angezweifelt. Trianel weiter: „Mit der Zurückverweisung ans OVG

kann nun abschließend die Frage sachlich geklärt werden, welche Industrievorhaben in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Dabei sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die vom

OVG verschärften Kriterien zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit bei der erneuten Verhandlung nicht anzuwenden. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass das moderne Kraftwerk zu Recht genehmigt wurde.“

Die Stationen des Rechtsstreits

- 2009 ruft das OVG Münster im ersten Klageverfahren den Europäischen Gerichtshof an, damit der grundsätzlichen Genehmigung der Cappenberger Wälder.
- 2013 bekommt Trianel einen zweiten Antrag mit verbes-

lich klar, welche Klagerechte Umweltverbände wie der BUND haben.

- 2011 spricht der Europäische Gerichtshof in Luxemburg Umweltverbänden umfangreiche Klagerechte gegen industrielle Großvorhaben zu.
- 2011 verhandelt das OVG erneut und kassiert den Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk. Die Umweltverträglichkeit sei nicht nachgewiesen, insbesondere für die besonders geschützten Cap-
- 2016 weist das OVG die Klage ab, lässt keine Revision zu.
- 2017 hat der BUND mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Erfolg.
- 2019 verweist das Bundesverwaltungsgericht den Streitfall zur erneuten Verhandlung ans OVG zurück.

serten Umweltwerten genehmigt. Auch dagegen klagt der BUND. Das Kraftwerk geht ans Netz.